

begründet ist. Was ich über den Inhalt dieser Publication genauer erfahren, besteht im Folgenden: Als die verfassungsmäßigen Einrichtungen Ungarns durch das Diplom vom 20. October v. J. bestellt wurden, gehabt es unter dem ausdrücklichen Verbot, daß die Gesetze von 1847/48 durch den zu berufenden Landtag revidirt und diejenigen derselben aufgehoben würden, welche mit den neuen Einrichtungen des Gesamtstaats nicht in Einklang zu bringen sind. Dieser Aufgabe nachzukommen, hat der Landtag beharrlich vermieden und darum seine Auflösung am 21. August d. J. unerlässlich gemacht.

Allmählich auch die inzwischen eingegangenen Verträge gegen den Obergouverneur, und wie sehr auch der neuernannte Hofkanzler den gesetzlichen Wirkungsgrad derselben bestätigte, verkannten sie doch in einer so kurzen Opposition, daß die höchste Regierungsmacht jeden kaiserlichen Unterschluß enttrat. Vergedem wandte sich der Hofkanzler an die Einheit seiner Untergaben, er stellte bei jedem Versuch zur Verständigung auf unüberhörbare Schwierigkeiten. Die Unbotmäßigkeit in den oben Stellen pflanzte sich natürlich auf die Municipalbehörden fort und wurde durch eine füglose Perle geäußert. Unerhörliche Ausstreitungen von Körperschaften und Einzelnen stellten eine allgemeine Unruhe der staatlichen Bedeutung in drohende Aufsicht, so daß gewaltsame Erhöhlungen nur noch durch entsetzliche Entgegenstrebungen abzuwenden sind. Es hätte noch einzugehen werden können, daß die zur Macht gelangte Partei sich erfreute, jeden für einen Landesverächter zu erklären, der im Sinne des Octoberdiploms verfahren helle, obgleich sie allen Einzug, den sie bekam, nur allein diesem Staatsacte verdankte. Die Partei hat die Ursprung ihrer Macht selbst verklagt, und es müssen deshalb notwendig andere Mächte zur Durchführung des Diploms gehucht werden. Daher wird es vor Atem nötig, die Statthalterei und die municipalen Körperschaften zu suspendieren. Den phasenreichen Streit über vorzügliche Rechte — wobei nur allein das Recht der Krone gänzlich übersehen wurde — mag ein Ende gemacht und eine weitläufige Unterstüzung der wohlmeintenden und freimaurischen Absicht der Regierung bei Deinen gefügt werden, die dazu bereitwillig sind. Die vollziehende Gewalt darf den Oberhaupt ihrer Organe, und sie muß im Stande sein, ihnen bei Ausführung ertheilter Aufträge Schutz zu gewähren. Ihr ihre Maßnahmen bleibt die Hofkanzlei dem Monarchen und der großen ihm und dem Lande geliebten Gelehrten verantwortlich. Mögt sich dagegen jede Behörde und jedes Körperschaft das Recht an, die Anordnungen vor ihr Forum zu ziehen und nach Belieben zu vertheidigen, so hört jede höhere Kürung und jede Überwachung auf. Millionen, deren Wohlstand geschränkt ist, verlangen nach einer Ausgliederung der Zwiesprache und einer Beschöpfung ihrer Quellen. Die Münzgießer des Landes haben in dem Widerbruch mit dem Diplom und auf Grundlage der 1848er Gesetze konstituiert: es ist daher erforderlich, sie anzuhören, und nicht minder tritt die Notwendigkeit in Bezug auf den Statthalterei ein. Darum wird die Ernennung eines königl. Statthalters, der die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in seiner Hand vereinigt, beantragt. Der zu organisierende Statthaltereirath, die Vorstände der Comitiate und der k. Reichsräte sind seinen Anordnungen Gehorramt. Sie zu erneuernden Obergespanne — wo geeignete Persönlichkeiten fehlen, an deren Stelle k. Commissariate — und die Administratoren in den Obergauern haben die politische Betreuung, die Rechtspflege und die direkten Steuern, lehrt mit Auszeichnung besonderer Finanzbeamten, in ihrem Amtesbezirk zu beauftragen und die Beamten zu ernennen. In Absicht der Justiz bleibt die Judex curia. Richtung geltend. Das den Comitaten zugesetzte Wahlrecht ihrer Beamten, ist vorläufig ausgeschlossen. Die Bürgermeister der beiden Hauptstädte des Landes ernennen der Statthalter, und sie verfehlten unmittelbar mit ihm, auch bestätigt derselbe die von den Bürgermeistern bestimmten Beamten. Gleichmäig gehalten soll das Verhältnis der Obergespanne in den Comitaten. Mit dieser Organisation erwartet der Hofkanzler bald zu dem Ziele der Verstärkung des Landes und einer ordneten Verwaltung zu kommen, welche die Wiederherstellung des Landtags möglich macht. Nur bedürfen die einzuschreibenden Beamten vorläufig eines Schutzes, den ihnen die ungarische Rechtspflege und Geschäftsführung — wie erlaubte Beispiele oft ganz klarlich wieder erwiesen haben — nicht zu gewähren vermag, daher die Aburteilung von Staatsverbrechen einzustellen auf die Militärgerichte übergehen müsse. Alle diese Anordnungen sind ihrer Natur nach provisorisch, und der Hofkanzler rüttelt selbst die Witte an Se. Majestät, ob sie nicht ausdrücklich, daß alle Anordnungen des Octoberdiploms und der Hebrauerverfassung — sonst letztere Ungarn betrifft — alsdann wieder in Kraft treten, wenn der reale Willen, die freiwilligen Einrichtungen nicht und sinngetreuen anzunehmen, sich in verlängelter Weise fundgegeben haben wird. Se. Majestät habe als diese An-

vorüber. Da die Ende August November in K. und Anfang Mai in e. S. befindet, so können nur zu diesen Seiten Werbungshilfe eintreten. In jedem Jahr hundert finden durchschnittlich 13 Werbungs-Durchgänge statt.

Dresden. Die erste Quartett-Akademie, gegeben von den Herren F. Schubert, einem Concertmeister, G. Römer, C. Schlesing und H. A. Kummer, Mitgliedern der k. Kapelle (am 8. November), war vorwiegend freimaurischen musikalischen Eindrücken gewidmet. Die Spieler begannen mit Mozart's B-dur-Quartett (Nr. 3), einem seiner schwächeren, das besonders in dem ritigsten, aber einen lieben Bezug nehmenden Adagio die Hand des Meisters verläßt. Es folgte Beethoven's F-dur-Quartett (op. 18, Nr. 1), dessen vorwiegend heiterer Charakter nur von der wunderbar schönen elegischen Dichtung des zweiten Satzes unterbrochen wird, und ein seltener gehörtes Quartett in D (Nr. 16) von J. Hadorn machte den Schluss. Die Aufführungen zeichneten sich durch Verständnis, Präzision, Klarheit und musikalisch abgerundetes Zusammenspiel aus. Herr Concertmeister Schubert enthielt in reicher Weise die individuellen Vorgänge seiner künstlerischen Leistungen; die liebenswürdige Annahme und Güte, die zarte Höflichkeit, das seine Gesicht, der schmiegig empfindsame Ausdruck und die stets gesammelte Behandlung seines Vertrags gewonnen ihm die volle Sympathie der Hörer. Herr F. A. Kummer aber bewußte in seiner Mitwirkung, namentlich auch in dem vorletzten Andante und im Menuett von Haydn, wie nahe Meisterschaft und musterhaft musikalische Meisterschaft auf einem Instrumente einem Virtuosen treu bleiben und den Nachlebenden als erregendes Beispiel erscheinen müssen.

G. Band.

träge zu funktionieren und den Feldmarschallleutnant General Moritz Baiffe, dessen Treue und Einsicht bewöhrt sind, zum Statthalter von Ungarn zu ernennen geruht. Die jetzt in Ungarn obenauf gewogene Partei kann sich über diese Anordnungen nicht beklagen. Sie hat das Diplom nur als eine Reiter zur Macht benutzt und diese noch erreichter Höhe umgestoßen.

Wien, 8. November. Die heutige „W. Z.“ bringt folgendes kriegerisches Handtheile an den Kriegsminister:

Nicht Graf Degenzell, zur Herstellung und Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Ungarn habe Ich beschlossen, die in dem beliebten Bezirksteile dennoch bestehenden Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechts vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

Zudem Ich Ihnen dieses Gesprächsamt sammt dem Schema der aufzuhaltenden Vereinte pflichten, daustausch. Ich Sie, bestellt diejenigen Verhandlungen, wann sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

Zudem Ich Ihnen dieses Gesprächsamt sammt dem Schema der aufzuhaltenden Vereinte pflichten, daustausch. Ich Sie, bestellt diejenigen Verhandlungen, wann sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Wien,** 8. November. Die heutige „W. Z.“ bringt folgendes kriegerisches Handtheile an den Kriegsminister:

Nicht Graf Degenzell, zur Herstellung und Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Ungarn habe Ich beschlossen, die in dem beliebten Bezirksteile dennoch bestehenden Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. Das Ziel der Expeditions gegen Mexico ist zunächst die Occupation des Hafenstädtchen Vera-Cruz und, wenn dies nicht hilft, Tampico, Matamoras, Tabasco und Campeche in Yucatan, endlich der Hauptstadt Mexico. Frankreich heißt allein 3000 Mann Landungstruppen, darunter ein kleiner Cavaliercorps und eine Batterie gegenseitige Kanonen. — Die Bildung eines Cavaliercorps bei Marsella wird demonstriert. — Einem Briefe aus Aduen vom 23. October zufolge lädt die Engländer daran, ihren Stützpunkt in rothen Meer, Berlin, einen zweiten einzuprägen, nämlich die Thalay-Inseln bei Mossulau. Auf diesen wichtigen abendländischen Dänen haben ebenfalls die Franzosen ihr Auge geworfen haben. Die wichtigsten jenseitigen Inseln sind Nara, Nakala und Thalay, letzteres mit einem sehr guten Hafen. Ein englischer Kreuzschiff hätte im Auftrage des Gouvernements von Aduen seine Position unterstellt und darauf würde die Eroberung in London vorgezogen. — Den „Tempo“ folgt wäre schwierigerweise kein weiterer diplomatischer Schritt in der Hapsburgsangangslage geschafft, als daß der Gouverneur in Paris, Herr Klem, Reparation der Gebietsverteilung und Garantie gegen Wiederholung verlangt hätte. Von einer Collectione an die Freizeit sei nicht die Rede. Das Blatt glaubt noch den getrockneten Schädeln lassen zu dürfen, der Vorfall werde weiterhin folgen haben, da die beiden Regierungen einverstanden wären, ohne jedoch für weitere Verhandlungen den Status quo zu erhalten.

— **Paris,** 7. November. (A. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (B. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (C. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (D. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (E. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (F. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (G. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (H. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (I. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (J. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (K. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (L. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (M. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (N. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (O. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (P. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (Q. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (R. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (S. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (T. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.

— **Paris,** 7. November. (U. Z.) Das Ziel der Expeditions gegen die öffentlichen Gewaltbehörden a) durch gewaltsame Handlungen gegen die Regierung zur Verbesserung öffentlicher Angestellten beruhten, b) durch gewaltsame Handlungen, wenn sie auch von Einzelpersonen begangen werden, die Unterstüzung und Bestrafung durch die militärischen Gerichte so nah mit den beständigen Anordnungen des allgemeinen Strafrechtsbuchs vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorrichten des Militärstrafrechtsbuchs vom 15. Januar 1852 zusammen.